

Geschäftsverzeichnissrn. 5093 und 5094
Entscheid Nr. 57/2012 vom 3. Mai 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung des flämischen Dekrets vom 9. Juli 2010 « über die verwaltungsmäßig-administrative Archivorganisation », erhoben von der VoG « Association des Archivistes Francophones de Belgique » und anderen und vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 3. und 4. Februar 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. Februar 2011 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 9. Juli 2010 « über die verwaltungsmäßig-administrative Archivorganisation » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2010): die VoG « Association des Archivistes Francophones de Belgique », mit Vereinigungssitz in 7110 Houdeng-Aimeries, rue de l'Hospice 125, Claude de Moreau de Gerbehaye, wohnhaft in 5170 Rivière, rue de Bois Laiterie 84, und Claude Depauw, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue Sainte-Germaine 176, beziehungsweise der Ministerrat.

Diese unter den Nummern 5093 und 5094 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Karel Velle, Generalarchivar des Königreichs, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de Ruysbroeck 2,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben Erwidernsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung hat Gegenerwidernsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Februar 2012

- erschienen
- . RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5093,
- . RA J. Vanpraet, in Brüssel zugelassen, *loco* RA S. Ronse, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5094 und für die intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 5093 und 5094,
- . RA O. Coopman *loco* RA T. De Sutter, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 9. Juli 2010 « über die verwaltungsmäßig-administrative Archivorganisation » bestimmt:

« KAPITEL 1. - Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Anwendungsbereich

Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine gemeinschaftliche und regionale Angelegenheit.

Art. 2. Dieses Dekret wird bezeichnet als: das Archivdekret vom 9. Juli 2010.

Art. 3. In diesem Dekret sind zu verstehen unter:

1. Archivverwaltung: das Organisieren und Ausführen der Erstellung der Archive, das Erschließen, Zugänglichmachen, Auswählen, Vernichten, Aufbewahren und die Zurverfügungstellung von Archivdokumenten;

2. Archivdokumente: jedes Dokument, ungeachtet seines Datums, seiner Form, seines Entwicklungsstadiums oder seines Trägers, das wegen seiner Beschaffenheit dazu bestimmt ist, den Gewährleistenden anvertraut zu werden, der es erhalten, erworben oder erstellt hat wegen seiner Tätigkeit oder Aufgabe oder im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte;

3. Archivauftrag: die administrative Verantwortung der Archivverwaltung;

4. Auswahlliste: Aufstellung der Kategorien von Archivdokumenten, die zur ständigen Aufbewahrung oder zur Vernichtung in Frage kommen, mit vorheriger Begründung, mit Angabe der Fristen, nach denen die Vernichtung stattfinden kann oder nicht.

Art. 4. Dieses Dekret findet Anwendung auf folgende Instanzen:

1. die durch den Dekretgeber eingesetzten administrativen Rechtsprechungsorgane;

2. die Dienststellen, Einrichtungen und Rechtspersonen, die der Flämischen Gemeinschaft oder der Flämischen Region unterstehen;

3. die Gemeinden und Distrikte;

4. die Provinzen;

5. die interkommunalen Zusammenarbeitsverbände;

6. die öffentlichen Sozialhilfezentren und die Vereinigungen im Sinne der Titel 7 und 8 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren;

7. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragt sind;

8. die Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften;

9. die anderen kommunalen und provinziellen Einrichtungen, einschließlich der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, in denen eine oder mehrere Gemeinden oder Provinzen wenigstens die Hälfte der Stimmen in einem der Verwaltungsorgane besitzen.

Sie werden nachstehend allesamt als Gewährleistende bezeichnet.

KAPITEL 2. - Auftrag und Verwaltung

Art. 5. § 1. Jeder Gewährleistende ist mit der Archivierung der ihm anvertrauten Archivadokumente beauftragt. Die Archivadokumente sind unveräußerlich und können nicht verjähren.

§ 2. Jeder Gewährleistende bringt die ihm anvertrauten Archivadokumente in einen gut erhaltenen, geordneten und zugänglichen Zustand und bewahrt sie in diesem Zustand während ihrer gesamten Lebensdauer ab der Erstellung oder ab dem Eingang bis zur etwaigen Vernichtung auf.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten bezüglich des gut erhaltenen, geordneten und zugänglichen Zustands fest.

Art. 6. § 1. Der Archivauftrag von aufgelösten oder zusammengeschlossenen Gewährleistenden wird durch die Rechtsnachfolger übernommen.

§ 2. Für Archivadokumente von gespaltenen Gewährleistenden vereinbaren die Rechtsnachfolger in gemeinsamem Einvernehmen eine Regelung.

§ 3. Die Archivadokumente von Gewährleistenden ohne Rechtsnachfolger werden einem Gewährleistenden anvertraut, der bei der Auflösung bestimmt wird.

§ 4. Wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Regelung zustande kommt, bestimmt die Flämische Regierung einen Gewährleistenden, dem die Archivadokumente anvertraut werden.

Art. 7. § 1. Die Archivverwaltung entspricht folgenden Kriterien:

1. die Weise, auf die der Gewährleistende seine Archivadokumente in einen gut erhaltenen, geordneten und zugänglichen Zustand bringt und sie in diesem Zustand aufbewahrt, wird in den Verfahren festgelegt;

2. die Archivadokumente werden in öffentlichen Verzeichnissen, die veröffentlicht werden, zugänglich gemacht;

3. die Archivadokumente, die der Gewährleistende nicht aufgrund seiner Tätigkeiten oder Aufgaben oder im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte erhalten oder erstellt hat, sondern von einem Dritten erworben hat und die durch Ausdruck des Willens dieses Dritten nicht oder

nur teilweise einsehbar sind, werden in einem öffentlichen Verzeichnis beschrieben, das veröffentlicht wird;

4. die Ausführenden der Archivverwaltung sind ausreichend sachkundig, um diese Aufgabe zu bewältigen;

5. die Ausführenden der Archivverwaltung unterliegen einem Kodex der Berufspflichten.

§ 2. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten für die Kriterien im Sinne von Paragraph 1 fest.

Art. 8. Die Gewährleistenden können für ihre Archivverwaltung miteinander zusammenarbeiten unter Einhaltung der geltenden Regelung.

Art. 9. § 1. Die Flämische Regierung kann in Absprache mit den betreffenden Gewährleistenden ein externes Audit der Archivverwaltung bei den Gewährleistenden durchführen.

§ 2. Das Audit umfasst mindestens:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Archivauftrag im Sinne der Artikel 5 und 6;

2. die Kontrolle der Archivverwaltung im Sinne von Artikel 7;

3. die Kontrolle der Einhaltung der Auswahllisten im Sinne von Artikel 12;

4. die Kontrolle der Genehmigung für den Zugang zu Archivadokumenten zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von Artikel 14;

5. eine Bestimmung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Archivverwaltung der betreffenden Gewährleistenden.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten für die Arbeitsweise, die Finanzierung und die Häufigkeit der Audits fest.

KAPITEL 3. - Unterstützung

Art. 10. Die Flämische Regierung übernimmt im Rahmen der Unterstützung für den Archivauftrag und die Archivverwaltung bei den Gewährleistenden folgenden Aufgaben:

1. administrative Unterstützung der Auswahlkommissionen;

2. Bilderstellung und Kommunikation;

3. Verwaltung des Zentralregisters im Sinne von Artikel 16;

4. praktische Unterstützung;

5. Entwicklung der Praxis;
6. Verwaltung der Kompatibilität der Auswahllisten.

Die Flämische Regierung kann die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben konkretisieren oder ergänzen.

KAPITEL 4. - Auswahl und Vernichtung

Art. 11. § 1. Die Flämische Regierung setzt für jede Verwaltungsebene eine Auswahlkommission ein, die damit beauftragt ist, die allgemeine Auswahlliste für diese Verwaltungsebene zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Auswahlkommission besteht aus Mitgliedern, die in hohem Maße mit der Materie vertraut sind.

§ 2. Wenn ein oder mehrere Archivadokumente oder Kategorien von Archivadokumenten nicht in einer allgemeinen Auswahlliste angeführt sind, kann ein Gewährleistender der betreffenden Auswahlkommission eine ergänzende, spezifische Auswahlliste vorlegen.

Die Auswahlkommission prüft die Übereinstimmung der spezifischen Auswahllisten mit den Bestimmungen von Paragraph 3 und übermittelt sie der Flämischen Regierung.

§ 3. Folgende Elemente müssen bei der Erstellung einer Auswahlliste berücksichtigt werden:

1. die Aufgabe des Gewährleistenden;
2. das Verhältnis der Gewährleistenden zu anderen Gewährleistenden;
3. der Wert der Archivadokumente als Bestandteil des Kulturerbes;
4. die Bedeutung der in den Archivadokumenten enthaltenen Informationen für die Gewährleistenden, die Rechtsuchenden oder Beweissuchenden, oder für wissenschaftliche Zwecke.

Der Auswahlliste wird eine Begründung beigelegt.

§ 4. Die Flämische Regierung bestätigt die Auswahllisten. Die Auswahllisten werden gemäß den Bestimmungen der Flämischen Regierung veröffentlicht.

§ 5. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Auswahllisten, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Auswahlkommissionen sowie bezüglich der Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen fest.

Art. 12. § 1. Die Gewährleistenden dürfen die Archivadokumente erst vernichten, wenn sie über eine festgelegte Auswahlliste verfügen und diese Vernichtung den Bestimmungen der festgelegten Liste entspricht.

§ 2. Die Gewährleistenden führen eine datierte Erklärung über die Vernichtung von Archivadokumenten; diese Erklärung enthält zumindest eine genaue Bezeichnung der

vernichteten Archivadokumente sowie die Angabe des Grundes für die Vernichtung. Diese Erklärung ist öffentlich und wird gemäß den Bestimmungen der Flämischen Regierung veröffentlicht.

KAPITEL 5. - Zugang zu Archivadokumenten

Art. 13. § 1. Auf die anderen Archivadokumente als die Verwaltungsdokumente im Sinne des Dekrets vom 26. März 2004 über die Öffentlichkeit der Verwaltung findet das vorerwähnte Dekret sinngemäße Anwendung.

§ 2. Das Erfordernis des Nachweises eines Interesses gemäß Artikel 17 § 2 und die Ausnahmegründe, die in den Artikeln 13, 14 und 15 des Dekrets vom 26. März 2004 über die Öffentlichkeit der Verwaltung festgelegt sind, können, mit Ausnahme derjenigen im Sinne von Artikel 13 Nrn. 2 und 6, Artikel 14 Nrn. 2 und 3 und Artikel 15 § 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7 des vorerwähnten Dekrets, nach Ablauf von 30 Jahren nach der Erstellung oder dem Empfang nicht mehr geltend gemacht werden, um die Veröffentlichung zu verweigern.

Art. 14. § 1. In Abweichung von Artikel 13 § 2 kann jeder Gewährleistende Zugang zu Archivadokumenten gewähren, wenn der Zugang zu wissenschaftlichen Zwecken beantragt wird. Der Gewährleistende kann für den Zugang besondere und spezifische Bedingungen vorschreiben.

§ 2. Der Antrag auf Zugang enthält mindestens:

1. einen Beweis der Personalien des Antragstellers;
2. die Angabe der einzusehenden Archivadokumente;
3. eine ausführliche Begründung und Beschreibung der wissenschaftlichen Zwecke und der anzuwendenden Forschungsmethoden.

Der Antrag wird an den Gewährleistenden gerichtet, dem die betreffenden Archivadokumente wegen ihrer Beschaffenheit anvertraut werden sollen. Er wird schriftlich oder auf elektronischem Wege oder durch eigenhändige Übergabe eingereicht.

§ 3. Die Entscheidung über den Antrag beruht auf folgenden Kriterien:

1. die wissenschaftliche Beschaffenheit der Forschungsmethode;
2. der wissenschaftliche Mehrwert der Zielsetzung;
3. die Möglichkeit des Gewährleistenden, das nicht veröffentlichte Forschungsergebnis einzusehen;
4. das Maß der Verbreitung des Forschungsergebnisses;
5. die Weise der Verarbeitung sensibler Informationen;
6. die Weise, auf die personenbezogenen Daten anonym gehandhabt werden;

7. das Maß, in dem von den durch Gesetz oder Dekret für die Öffentlichkeit der Verwaltung vorgeschriebenen Einschränkungen abgewichen wird.

§ 4. Unbeschadet einer Ermächtigung wird die Entscheidung über den Antrag getroffen:

1. für administrative Rechtsprechungsorgane: durch den Greffier;
2. für die Gewährleistenden im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 2: durch den Generalbeamten;
3. für Gemeinden und Distrikte: durch den Sekretär;
4. für Provinzen: durch den Greffier;
5. für die Gewährleistenden im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 5: durch den Präsidenten der Vereinigung;
6. für die Gewährleistenden im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 6: durch den Sekretär des ÖSHZ oder den leitenden Beamten der Vereinigung;
7. für die Gewährleistenden im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 7: durch den Präsidenten;
8. für die Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften: durch den Deichgraf der Entwässerungsgenossenschaft oder den Präsidenten der Bewässerungsgenossenschaft;
9. für die Gewährleistenden im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 9: durch den Verwaltungsratsvorsitzenden.

§ 5. Sofern der Gewährleistende nicht die Zustimmung der betroffenen Parteien erhalten hat, verweigert er jedoch den Zugang zu wissenschaftlichen Zwecken, wenn die Archivadokumente:

1. Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegen;
2. Informationen enthalten, die freiwillig erteilt wurden und durch Dritte ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden;
3. vertrauliche Informationen kommerzieller und industrieller Art enthalten, die zur Wahrung rechtmäßiger wirtschaftlicher Interessen geschützt werden müssen;
4. auf vertraglicher Basis mit zeitweiliger Vertraulichkeit erworben wurden.

§ 6. Der Gewährleistende beantwortet den Antrag umgehend und spätestens innerhalb von sechzig Kalendertagen schriftlich oder auf elektronischem Weg. Eine ablehnende oder teilweise befürwortende Entscheidung enthält die Begründung der Verweigerung. Die Begründungspflicht darf jedoch nicht:

1. der äußeren Sicherheit des Staates schaden;

2. die öffentliche Ordnung stören;
3. der Achtung des Privatlebens schaden;
4. den Bestimmungen über die Schweigepflicht schaden.

Art. 15. Die Einsichtnahme von Archivadokumenten ist kostenlos, doch für die Aushändigung einer Kopie kann die Zahlung eines Grundbetrags zu einem angemessenen Preis verlangt werden.

KAPITEL 6. - Zentrale Erschließung von Archivadokumenten

Art. 16. § 1. Die Flämische Regierung richtet ein automatisiertes zentrales Register ein im Hinblick auf die Erschließung der Archivadokumente, die durch die Gewährleistenden ständig aufzubewahren sind, und im Hinblick auf die Optimierung ihrer öffentlichen und wissenschaftlichen Nutzung.

Die in diesem Rahmen erstellten Datenbanken sind öffentlich.

§ 2. Das Register ist Eigentum der Flämischen Gemeinschaft.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten für die Eingabe von Daten und die Arbeitsweise des Registers fest.

KAPITEL 7. - Schlussbestimmungen

Art. 17. Die bestehenden Auswahllisten, die aufgrund von Artikel 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 genehmigt worden sind, werden beibehalten bis zu ihrem Ersatz durch Auswahllisten, die aufgrund von Artikel 11 dieses Dekrets festgelegt werden. Solange sie beibehalten werden, können sie durch die Gewährleistenden zur Vernichtung von Archivadokumenten gemäß Artikel 12 genutzt werden.

Art. 18. Dieses Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 9, der an einem durch die Flämische Regierung festzulegenden Datum in Kraft tritt ».

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.2.1. Der erste Klagegrund der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5094 ist unter anderem aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet.

Der in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof durch den Generalarchivar des Königreichs eingereichte Schriftsatz enthält einen identischen ersten Klagegrund.

B.2.2. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Solange Artikel 35 der Verfassung nicht in Kraft getreten ist, ist der Gerichtshof nicht zuständig, über dessen Einhaltung zu urteilen.

B.2.3. Insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet sind, sind der erste Klagegrund der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5094 und der erste Klagegrund der intervenierenden Partei unzulässig.

B.3.1. Aus der in der Nichtigkeitsklageschrift in der Rechtssache Nr. 5094 enthaltenen Darlegung geht hervor, dass der dritte Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 3 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgeleitet ist.

Der in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichte Schriftsatz enthält einen identischen dritten Klagegrund.

B.3.2.1. Artikel 141 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Konflikten vorzubeugen zwischen dem Gesetz, dem Dekret und den in Artikel 134 erwähnten Regeln, zwischen den Dekreten sowie zwischen den in Artikel 134 erwähnten Regeln ».

Artikel 142 Absätze 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt für ganz Belgien einen Verfassungsgerichtshof, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

Dieser Verfassungsgerichtshof befindet im Wege eines Entscheids über:

1. die in Artikel 141 erwähnten Konflikte;
2. die Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel;
3. die Verletzung der Verfassungsartikel, die das Gesetz bestimmt, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel ».

B.3.2.2. In Ausführung von Artikel 142 Absatz 1 der Verfassung bestimmt Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof in der durch die Artikel 2 und 27 des Sondergesetzes vom 9. März 2003 und durch Artikel 8 des Sondergesetzes vom 21. Februar 2010 abgeänderten Fassung:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder
2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, eingefügt durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 9. März 2003, bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 1 und 26 § 1 werden als in Nr. 1 dieser beiden Bestimmungen erwähnte Regeln angesehen: die Konzertierung, die Einbeziehung, die Auskunftserteilung, Stellungnahmen, gleichlautende Stellungnahmen, Vereinbarungen, gemeinsame Vereinbarungen und Vorschläge, die im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Ausnahme der in Artikel 92*bis* des besagten Gesetzes vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen, sowie im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder auch in jeglichem anderen in Ausführung der Artikel 39, 127 § 1, 128 § 1, 129 § 1, 130 § 1, 135, 136, 137, 140, 166, 175, 176 und 177 der Verfassung ergangenen Gesetz vorgesehen sind ».

B.3.3. Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« § 1. Abgesehen von den mit besonderen Gründen versehenen Dringlichkeitsfällen und mit Ausnahme der Entwürfe, die sich auf Haushaltspläne, Rechnungen, Anleihen, Domonialverrichtungen und das Armeekontingent beziehen, legen die Minister, die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Mitglieder des Kollegiums der

Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise die Mitglieder des Vereinigten Kollegiums, die in Artikel 60 Absatz 2 beziehungsweise 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnt sind, jeder für seinen Bereich, der Gesetzgebungsabteilung den Text aller Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten beziehungsweise Ordonnanzen und aller Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vor. Im Begutachtungsantrag wird der Name des Beauftragten des Ministers beziehungsweise des vom Minister bezeichneten Beamten angegeben, der der Gesetzgebungsabteilung dienliche Erläuterungen geben kann. Gutachten und Vorentwurf werden der Begründung zu Entwürfen von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen beigelegt. Das Gutachten wird dem Bericht an den König, an die Regierung, an das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise an das Vereinigte Kollegium beigelegt.

Entwürfe von Ordonnanzen und Erlassen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Vereinigten Kollegiums, die Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration, der Französischen Gemeinschaftskommission oder der Flämischen Gemeinschaftskommission betreffen, müssen der Gesetzgebungsabteilung nicht zur Begutachtung vorgelegt werden.

Was das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission betrifft, werden der Gesetzgebungsabteilung ausschließlich Erlasse, die sich auf die gemäß Artikel 138 der Verfassung übertragenen Angelegenheiten beziehen, zur Begutachtung vorgelegt.

§ 2. Wird für den Vorentwurf eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz die Dringlichkeit geltend gemacht, so ist das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung jedoch erforderlich und bezieht sich auf die Frage, ob der Vorentwurf Angelegenheiten betrifft, die je nach Fall in den Zuständigkeitsbereich des Staates, der Gemeinschaft oder der Region fallen.

Wird die Dringlichkeit für den Vorentwurf eines Gesetzes geltend gemacht, so bezieht sich das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung ebenfalls auf die Frage, ob der betreffende Text eine in Artikel 74, 77 oder 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit betrifft.

§ 3. Wenn die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht ist, dass ein Vorentwurf beziehungsweise Vorschlag eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz oder ein Abänderungsantrag beziehungsweise der Entwurf eines Abänderungsantrags die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaft beziehungsweise der Region überschreitet, wird der betreffende Vorentwurf, Vorschlag beziehungsweise Abänderungsantrag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen.

§ 4. Der Konzertierungsausschuss gibt binnen vierzig Tagen gemäß dem Konsensverfahren seine Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeitsüberschreitung ab; diese Stellungnahme ist mit Gründen versehen.

Ist der Konzertierungsausschuss der Ansicht, dass eine Zuständigkeitsüberschreitung vorliegt, fordert er je nach Fall die Föderalregierung, die zuständige Gemeinschafts- beziehungsweise Regionalregierung, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission oder das Vereinigte Kollegium auf, den Vorentwurf zu berichtigen oder bei der Versammlung, die mit dem Vorentwurf beziehungsweise Vorschlag befasst ist, die von ihm bestimmten Abänderungsanträge, die dieser Zuständigkeitsüberschreitung ein Ende bereiten, einzureichen ».

Diese Bestimmung führt Artikel 141 der Verfassung aus. Das durch sie eingeführte Verfahren hat unter anderem zum Zweck, den « Zuständigkeitskonflikten » im Sinne dieser Verfassungsbestimmung vorzubeugen.

Artikel 3 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist jedoch keine Vorschrift zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Föderalbehörde, Gemeinschaften und Regionen. Außerdem handelt es sich dabei nicht um eine Konzertierung im Sinne von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Der Gerichtshof ist demzufolge nicht zuständig, über einen eventuellen Verstoß gegen Artikel 3 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze zu befinden.

B.3.4. Der vom Kläger in der Rechtssache Nr. 5094 angeführte dritte Klagegrund und der von der intervenierenden Partei geltend gemachte dritte Klagegrund sind unzulässig.

In Bezug auf das Interesse der Kläger in der Rechtssache Nr. 5093

B.4. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlegen jeder natürlichen oder juristischen Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, die Verpflichtung auf, ein Interesse nachzuweisen.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.5.1. Die erste klagende Partei leitet ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung des Dekrets vom 9. Juli 2010 daraus ab, dass sie gemäß Artikel 2 ihrer heutigen Satzung (veröffentlicht in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2007) « bemüht ist, zu sensibilisieren für die Bewahrung, Benutzung und Verwertung der Archive, die als

Verwaltungsinstrumente, als Rechtsgrundlage, als Element des Kulturerbes und als eine der Geschichtsquellen angesehen werden » und « bestrebt ist, den Beruf eines Archivars zu fördern ».

B.5.2. Das Dekret vom 9. Juli 2010 regelt die Archivverwaltung von Dokumenten, die im Besitz von Instanzen sind, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Flämischen Region befindet oder für die die Flämische Gemeinschaft zuständig ist.

Dessen Bestimmungen enthalten Regeln zur Festlegung der Bedingungen für die Aufbewahrung dieser Dokumente sowie der Bedingungen, unter denen diese ausgewählt und gegebenenfalls vernichtet werden, durch Dritte einsehbar sind und genutzt werden können.

B.5.3. Das Dekret vom 9. Juli 2010 kann sich folglich unmittelbar und ungünstig auf den vorstehend zitierten Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei auswirken. Diese weist das erforderliche Interesse zur Beantragung der Nichtigkeitsklage nach.

B.6. Da das Interesse der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5093 angenommen wird, braucht das Interesse der zweiten und der dritten klagenden Partei nicht geprüft zu werden.

B.7. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 5093 ist zulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5094

B.8. Aus der Darlegung des « ersten Teils » des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010 mit Artikel 4 Nr. 4, mit Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1, mit Artikel 6bis § 2 Nr. 4 und mit Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu befinden.

Es wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung die Anwendung der Artikel 5 bis 9, 11 und 12 dieses Dekrets auf die « toten Archive » der in Artikel 4 Nrn. 3 bis 9 desselben Dekrets aufgezählten Einrichtungen ermögliche.

B.9.1.1. Artikel 127 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;

[...]

3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.9.1.2. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung der kulturellen Angelegenheiten auf die Gemeinschaften beruht auf dem früheren Artikel 59*bis* der Verfassung, der darin eingefügt worden ist durch die Verfassungsrevision vom 24. Dezember 1970, mit der unter anderem die « Kulturgemeinschaften » eingeführt wurden.

Im Bericht des Senatsausschusses über diese Verfassungsrevision heißt es, dass zu den « kulturellen Angelegenheiten » im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmung insbesondere der « Schutz des Kulturerbes » gehört (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 402, SS. 26-27). « Der Minister der Gemeinschaftlichen Beziehungen teilt mit, dass darunter insbesondere die Regelungen über Denkmäler, Landschaften, das bewegliche Kulturerbe wie Kunstwerke, Veröffentlichungen, die verpflichtend hinterlegt werden müssen, Archive, Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen von kulturhistorischer Bedeutung zu verstehen sind » (ebenda, S. 26).

B.9.2.1. Artikel 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 21. Juli 1971 « über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft », aufgehoben durch Artikel 93 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, bestimmte:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis* § 2 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

4. das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen,

5. Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste,

[...] ».

Diese kulturellen Angelegenheiten sind unter Berücksichtigung der Präzisierungen in dem in B.9.1.2 zitierten Bericht zu definieren (*Ann.*, Senat, 7. Juli 1971, SS. 2342 und 2384; *Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1053/4, SS. 5 und 7).

Während der Vorarbeiten vor der Annahme des Sondergesetzes vom 21. Juli 1971 wurde das « Kulturerbe » in dem Sinne definiert, dass es sich insbesondere auf das « bewegliche Erbe » bezog und « unter anderem die Regelung über den Export von Kunstwerken; die Verpflichtung der Hinterlegung eines oder mehrerer Exemplare jeder Publikation gleich welcher Art, die durch Drucken oder durch phonographische oder kinematographische Verfahren vervielfältigt wird, bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung; die verpflichtende Aufbewahrung von Hörfunk- und Fernsehaufnahmen von kulturhistorischer Bedeutung; die Verpflichtung, die Archive öffentlich-rechtlicher Personen in ein Inventar aufzunehmen und zu hinterlegen; die Festlegung der Regeln für die Hinterlegung von Archiven durch privatrechtliche Personen » umfasst (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, SS. 4-5).

Die « Museen und sonstigen wissenschaftlich-kulturellen Einrichtungen » wurden in dem Sinne umschrieben, dass sie « insbesondere die Einrichtung von Museen, die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe von Subventionen zur Schaffung, zum Erwerb, zum Erhalt von Gebäuden und Sammlungen, für den Empfang von Besuchern, die Prospektion (Grabungen), die Erstellung von Inventaren und die Organisation von Verleihdiensten; die Bedingungen, unter denen Sammlungen ausgeliehen werden können, usw. » umfassen (ebenda, S. 5).

Die Begriffe « Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste » betrafen « alle Formen von Sammlungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: Bibliotheken, darunter fahrbare Bibliotheken, Sammlungen von Zeitschriften und Zeitungen, Sammlungen von Ton- und Bildaufzeichnungen », wobei präzisiert wurde, dass « diese Zuständigkeit die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen für die Schaffung und die Erhaltung von Einrichtungen, den Erwerb von Werken, die Förderung der erforderlichen Ausbildung des Personals (zum Beispiel Bibliothekare), usw. umfasst » (ebenda, S. 5).

Auf die Frage, welche Bedeutung den Wörtern « kulturelle Einrichtungen » beizumessen sei, präzisierte der Minister der niederländischen Kultur, dass es sich um « Einrichtungen handelt, von denen einige derzeit gemeinsam sind, wie die großen Museen von Brüssel » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 497, S. 3). Der Minister der Gemeinschaftlichen Beziehungen teilte hingegen mit, dass « die in Brüssel niedergelassenen nationalen kulturellen Einrichtungen ausschließlich der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers unterliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1053/4, S. 7).

B.9.2.2. Artikel 4 Nrn. 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ergänzt durch Artikel 1 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, bestimmt:

«Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 [nunmehr Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

4. das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften,

5. Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste ».

Während der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 bemerkte der Minister der Französischen Gemeinschaft, dass die in Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Angelegenheit « ausdrücklich sämtliche Methoden zur Gewährleistung des Erhalts und der Verbreitung von Kulturgütern » betraf, wobei er präzisierte, dass « nicht gleich welche Art von Datenbanken dafür in Frage kommen » konnte (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 99).

Anlässlich der Behandlung eines Abänderungsantrags, der bezweckte, ausdrücklich die « Archive » im Titel dieser Angelegenheit zu vermerken, bemerkten der Minister der Französischen Gemeinschaft und der Minister der Institutionellen Reformen (F), dass die « Archive in dem Sinn, wie sie im Gesetz über das Allgemeine Staatsarchiv vorgesehen sind, Bestandteil der nationalen Zuständigkeit bleiben und außerhalb der Zuständigkeit der Kulturräte liegen » (ebenda, S. 100).

Der Minister der Französischen Gemeinschaft erklärte außerdem bezüglich der Bibliotheken:

« In der notwendigen Aufteilungsarbeit sind für Bibliotheken nicht nur der Gemeinschaftsaspekt, sondern auch andere Faktoren zu berücksichtigen. Die zentralen Stellen können nämlich veranlasst sein, für eigene Zwecke Bibliotheken einzurichten, die ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren dienen; diese Bibliotheken sollten nicht zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 37-38).

Er fügte hinzu:

« Das Gleiche gilt für die Ausbildung der Jugendlichen. Der Fernunterricht ist hingegen ein Sektor, der durch die Gemeinschaften übernommen wird. Die gleiche Antwort kann für das Problem der Archive erteilt werden. Die Verwaltung der Königlichen Bibliothek beispielsweise

bleibt im nationalen Bereich. Es würde nämlich nicht dem gesunden Menschenverstand entsprechen, die Königliche Bibliothek aufzuteilen. Für das Staatsarchiv ist das gemeinschaftliche Interesse zu berücksichtigen » (ebenda, S. 38).

Auf die Frage, ob die Nationalbehörde für die Regelung des Statuts der « anderen Archive als das Staatsarchiv » zuständig bleibe, antwortete derselbe Minister:

« [...] selbstverständlich können Archive oder Datenbanken eines der notwendigen Mittel zur Aufbewahrung eines Bestandes von Kunstwerken beispielsweise sein.

Wenn es sich um Archive im Zusammenhang mit Kulturgütern handelt, werden die Gemeinschaften dafür zuständig sein » (ebenda, S. 38).

Im Zusammenhang mit dem Archivwesen erklärte der Premierminister, « die Gemeinschaften sind zuständig für die Angelegenheiten, die nicht im Gesetz über das Allgemeine Staatsarchiv enthalten sind » (ebenda, S. 38).

B.10.1. Artikel *6bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 und ersetzt durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 « zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur », bestimmt:

« Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung einschließlich der Forschung zur Ausführung internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte zuständig ».

Artikel *6bis* § 2 Nr. 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 und ersetzt durch Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

[...]

4. die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, einschließlich deren Forschungstätigkeit und Tätigkeit als öffentlicher Dienst. Der König bestimmt diese Einrichtungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass. Für jede nachträgliche Abänderung dieses Erlasses ist eine gleichlautende Stellungnahme der Gemeinschafts- und Regionalregierungen erforderlich ».

Diese Bestimmungen begrenzen ebenfalls die Zuständigkeit für die wissenschaftliche Forschung der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 « über die Brüsseler Institutionen »), der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989) und der Französischen Gemeinschaftskommission (Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets III der Französischen

Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 1993 « über die Übertragung der Ausübung bestimmter Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und auf die Französische Gemeinschaftskommission »).

B.10.2. Aufgrund von Artikel 6bis § 2 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 « behält » die Föderalbehörde ihre Zuständigkeit für die Forschungstätigkeit und die Tätigkeit als öffentlicher Dienst des Allgemeinen Staatsarchivs, wobei präzisiert wird, dass « die Bemühungen zur Sicherung der Kontinuität der Forschungstätigkeiten dieser föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Unterstützung ihres Auftrags als öffentlicher Dienst und in Zusammenarbeit mit den Forschungszentren der Universitäten fortgesetzt werden » (*Parl. Dok., Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, SS. 30-32*). Es handelt sich um eine « spezifische Zuständigkeit » der Föderalbehörde, die zur « parallelen Zuständigkeit » für die wissenschaftliche Forschung, die sie in den Angelegenheiten besitzt, für die sie befugt ist, hinzukommt (ebenda, Nr. 558/5, S. 69).

B.10.3. In Ausführung von Artikel 6bis § 2 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1996 « zur Bestimmung der föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen » vor seiner Abänderung durch die Artikel 1 und 2 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 9. April 2007 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1996 zur Bestimmung der föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen »:

« Die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sind:

1. Wissenschaftliche Einrichtungen des Staates, die dem für Wissenschaftspolitik zuständigen Minister unterstehen:

a) das Allgemeine Staatsarchiv und das Staatsarchiv in den Provinzen;

[...] ».

Diese Bestimmung - die eine kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Föderalbehörde, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist - ist am Tag ihrer Veröffentlichung, das heißt am 7. Dezember 1996 in Kraft getreten (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1996).

B.10.4. An diesem Datum gehörten « das Allgemeine Staatsarchiv und das Staatsarchiv in den Provinzen » zu den « wissenschaftlichen Einrichtungen des ersten Niveaus » (Artikel 1 erster Gedankenstrich des königlichen Erlasses vom 21. April 1965 « zur Festlegung der Liste und des

Niveaus der wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Verwaltung für Wissenschaftliche Forschung des Ministeriums des nationalen Unterrichtswesens und der Kultur unterstehen », vor dessen Aufhebung durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 5. September 2001 « zur Festlegung des Niveaus und der Struktur der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen, die dem für Wissenschaftspolitik zuständigen Minister unterstehen »).

Diese Einrichtung übte damals « wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und mit diesen Tätigkeiten verbundene Aufgaben des öffentlichen Dienstes » aus (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. April 1965 « über das Statut der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates »), wobei ihre « Zuständigkeiten » und ihre « allgemeinen Befugnisse » durch den König festzulegen waren (Artikel 2 Absatz 2 desselben königlichen Erlasses vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Mai 1999 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 20. April 1965 über das Statut der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates »).

B.10.5.1. Die Föderalbehörde ist folglich alleine befugt, nicht nur die Organisation und die Arbeitsweise der wissenschaftlichen Einrichtung mit der Bezeichnung « Allgemeines Staatsarchiv und Staatsarchiv in den Provinzen » sondern auch die « Forschungstätigkeit und Tätigkeit als öffentlicher Dienst », die diese Einrichtung am 7. Dezember 1996 ausübte, zu regeln.

An diesem Datum waren einige dieser Tätigkeiten im Archivgesetz vom 24. Juni 1955 beschrieben worden - in dem Wortlaut vor seiner Abänderung durch die Artikel 126 bis 132 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ».

Dieses Gesetz vom 24. Juni 1955 wurde damals durch den königlichen Erlass vom 12. Dezember 1957 ausgeführt, der später durch Artikel 30 des königlichen Erlasses vom 18. August 2010 « zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 6bis des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 » aufgehoben wurde.

B.10.5.2. Damals bestimmte Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1955:

« Außer bei ordnungsgemäßer Befreiung werden Archivalien, die älter als hundert Jahre sind und von den Gerichten der rechtsprechenden Gewalt, dem Staatsrat, den Staatsverwaltungen und den Provinzen aufbewahrt werden, ins Staatsarchiv überführt.

Archivalien, die älter als hundert Jahre sind und von den Gemeinden und den öffentlichen Einrichtungen aufbewahrt werden, können ins Staatsarchiv überführt werden.

Was die Archive der Gemeinden betrifft, ist die Überführung bei Nichtbeachtung der Bestimmungen von Artikel 100 des Gemeindegesetzes jedoch obligatorisch.

Archivalien, die jünger als hundert Jahre sind und keinen administrativen Nutzen mehr haben, können auf Antrag der Behörden, denen sie gehören, ins Staatsarchiv überführt werden.

Archive von Privatpersonen und privaten Vereinigungen können auf Antrag der Betreffenden ebenfalls ins Staatsarchiv überführt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten der Überführung und die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Behörden von der Überführung ihrer Archive befreit werden ».

Am 7. Dezember 1996 war der Text von Artikel 100 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 infolge der Koordinierung durch den königlichen Erlass vom 24. Juni 1988 zu Artikel 132 des neuen Gemeindegesetzes geworden, der im Anschluss an seine Abänderung durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1989 dann bestimmte:

« Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliegt die Aufbewahrung der Archive, der Urkunden und der Personenstandsregister; es stellt davon sowie von den Charten und sonstigen alten Dokumenten der Gemeinde Inventare in doppelter Ausfertigung auf und verhindert den Verkauf oder die Entwendung der hinterlegten Unterlagen ».

Die Gerichtshöfe und Gerichte, der Staatsrat, die meisten Staatsverwaltungen und die Provinzen waren damals verpflichtet, ihre mehr als hundertjährigen Dokumente alle zehn Jahre je nach Fall ins « Allgemeine Staatsarchiv », ins « Staatsarchiv in den Provinzen » oder in die « Bezirksdepots », die auf Vorschlag des Generalarchivars des Königreichs in gewissen Gemeinden eingerichtet worden waren, zu überführen (Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1957; Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. November 1963 « zur Schaffung von Archivdepots in den Gemeinden, die mit dem Minister des nationalen Unterrichtswesens und der Kultur ein Abkommen über die Bereitstellung der für die Aufbewahrung und Einsichtnahme dieser Archive notwendigen Räume an das Allgemeine Staatsarchiv abgeschlossen haben »; Artikel 1 und 5 des königlichen Erlasses vom 28. November 1963).

Die - fakultativen oder verpflichtenden - Überführungen von mehr als hundert Jahre alten Dokumenten durch die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen sowie die fakultativen Überführungen von weniger als hundertjährigen Dokumenten, die gleich welcher Behörde gehörten und keinen administrativen Nutzen mehr hatten, erfolgten an den gleichen Orten (Artikel 6 § 1 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1957).

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und des Außenhandels und das Ministerium der Landesverteidigung waren von der Überführung ihrer Archivalien befreit (Artikel 4 § 1 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1957).

Außerdem brauchte keine der vorerwähnten Behörden « Dokumente, die von unbestrittenem administrativem Nutzen für die betreffenden Behörden sind oder Objekte für ihre Dokumentar- oder didaktischen Museen darstellen » sowie « Duplikate oder Kopien von Dokumenten » zu hinterlegen (Artikel 4 § 2 Nrn. 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1957). Die Gerichte erster Instanz brauchten ebenfalls nicht « die Duplikate der Personenstandsregister nach dem Erlass vom 29. Prairial des Jahres IV (17. Juni 1796), die sich im Besitz ihrer Kanzlei befinden » zu hinterlegen (Artikel 4 § 2 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1957).

B.10.5.3. Am 7. Dezember 1996 bestimmte Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1955:

« Ins Staatsarchiv überführte Archivalien dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Behörde oder der Privatperson, die die Überführung vorgenommen hat, nicht vernichtet werden ».

B.10.5.4. Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1955 bestimmte:

« Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 ins Staatsarchiv überführte Archivalien sind öffentlich. Eine vom Minister des Öffentlichen Unterrichtswesens festgelegte Hausordnung bestimmt die Modalitäten, nach denen sie den Forschern zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Ausfertigungen oder Auszüge werden von den Archivleitern ausgestellt, nachdem sie von ihnen unterzeichnet und mit dem Siegel des Archivlagers versehen wurden; sie haben somit vor Gericht Beweiskraft ».

B.10.5.5. Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1955 bestimmte:

« Die vom Minister des Öffentlichen Unterrichtswesens festgelegte Hausordnung bestimmt ebenfalls die Bedingungen, unter denen die aufgrund von Artikel 1 Absatz 4 und 5 ins Staatsarchiv überführten Archivalien einsehbar sind ».

B.10.5.6. Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1955 bestimmte:

« In Artikel 1 Absatz 1 und 2 erwähnte Behörden dürfen Archivalien ohne Erlaubnis des Generalarchivars des Königreichs oder seiner Beauftragten nicht vernichten ».

Ohne dieses Verbot könnte das Ziel des Gesetzes, nämlich die Organisation eines « ordnungsgemäßen Archivdienstes im Interesse der historischen Forschung », nicht erreicht werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1951-1952, Nr. 282, SS. 3-5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1954, Nr. 84/2, S. 1). Das Verbot, Dokumente ohne vorherige Erlaubnis zu vernichten, galt nicht nur für die Behörden, die zur Überführung ihrer Dokumente ins Staatsarchiv verpflichtet waren. Es galt

ebenfalls für Behörden, die nicht zu einer solchen Überführung verpflichtet waren, nämlich die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen.

B.10.5.7. Am 7. Dezember 1996 bestimmte Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1955:

« Archivalien, die von den in Artikel 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Behörden aufbewahrt werden, stehen unter der Aufsicht des Generalarchivars des Königreichs oder seiner Beauftragten ».

Diese Regel galt ebenfalls für die Behörden, die nicht zur Überführung ihrer Archive verpflichtet waren, wie die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen.

B.11.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass nur die Föderalbehörde befugt ist, Regeln zur Gewährleistung der langfristigen Aufbewahrung der Dokumente anzunehmen, die keinen administrativen Nutzen mehr aufweisen und die den Provinzen, den Gemeinden und den öffentlichen Einrichtungen gehören. Diese Regeln betreffen insbesondere die Aufsicht über diese Dokumente, die Auswahl der Dokumente, die vernichtet werden dürfen oder nicht, sowie die Bedingungen und Modalitäten einer etwaigen Vernichtung.

B.11.2. Ein Distrikt im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 des Dekrets vom 9. Juli 2010 ist ein « intrakommunales territoriales Organ » im Sinne von Artikel 41 Absätze 2 und 3 der Verfassung, das in diesem Falle einer Gemeinde gleichzustellen ist.

Ein öffentliches Sozialhilfezentrum ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1955. Das gleiche gilt für Kirchenfabriken und andere Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragt sind, sowie für die Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften.

Einige dieser « anderen kommunalen und provinziellen Einrichtungen » im Sinne von Artikel 4 Nr. 9 des Dekrets vom 9. Juli 2010 können ebenfalls als öffentliche Einrichtungen bezeichnet werden.

Andere « kommunale und provinzielle Einrichtungen » im Sinne dieser letztgenannten Bestimmung sowie die interkommunalen Zusammenarbeitsverbände im Sinne von Artikel 4 Nr. 5 desselben Dekrets und die in Titel VIII des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnten Vereinigungen, auf die sich Artikel 4 Nr. 6 desselben Dekrets bezieht, sind hingegen keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 24. Juni 1955.

B.12. Das Dekret vom 9. Juli 2010 findet Anwendung auf die Dokumente, die den Gemeinden, den Provinzen und den in B.11 erwähnten öffentlichen Einrichtungen gehören.

Die Definition der « Archivdokumente » in Artikel 3 Nr. 2 dieses Dekrets umfasst sowohl die Dokumente, die noch einen administrativen Nutzen haben, als auch diejenigen, die keinen administrativen Nutzen mehr haben.

Die in den Artikeln 5 bis 9, 11 und 12 desselben Dekrets enthaltenen Regeln gelten also insbesondere für die langfristige Aufbewahrung der Dokumente, die keinen administrativen Nutzen mehr haben.

Insofern Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010 zur Folge hat, dass die Artikel 5 bis 9, 11 und 12 desselben Dekrets für die Dokumente gelten, die keinen administrativen Nutzen mehr haben und die den vorerwähnten öffentlichen Behörden gehören, regelt er eine föderale Angelegenheit.

B.13.1. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind ».

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern dieses Übergreifen für die Ausübung von regionalen oder gemeinschaftlichen Zuständigkeiten notwendig ist, die föderale Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dieses Übergreifen nur marginale Auswirkungen hat.

B.13.2. Während der Vorarbeiten zum Dekret vom 9. Juli 2010 erklärte der zuständige Minister diesbezüglich Folgendes:

« Diese Befugnisüberschreitung ist zunächst notwendig, um die eigenen Befugnisse ausüben zu können. Der flämische Dekretgeber besitzt unbestritten bedeutende Zuständigkeiten für die Organisation des Archivwesens. So ist er nicht nur zuständig für die Organisation der Archive seiner eigenen Einrichtungen, sondern auch der Archive der Einrichtungen, für die er eine grundlegende Zuständigkeit infolge der Staatsreform besitzt, und dies insbesondere für dynamische Archive. Hinsichtlich des Zugangs zu den Archivdokumenten dieser dezentralisierten Verwaltungen ist und bleibt der flämische Dekretgeber ebenfalls zuständig, wenn es um die Organisation des Zugangs zu Verwaltungsdokumenten und die Auferlegung von Grenzen der Öffentlichkeit geht, sofern diese Grenzen Angelegenheiten des Dekretgebers betreffen, und ebenfalls für die Archivdokumente, die zu den statischen Archiven gehören. Um eine kohärente Politik für alle Archive der Einrichtungen führen zu können, für deren

Organisation der flämische Dekretgeber zuständig ist, ist dessen Eingreifen notwendig für alle Archive, ungeachtet ihrer Situation.

Außerdem bietet die föderale Zuständigkeit die Möglichkeit eines differenzierten Ansatzes. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde für bestimmte Aspekte der Organisation des Archivwesens schließt nicht aus, dass die Dekretgeber ihre eigenen Normen festlegen, die bessere Garantien für das Aufbewahren und Erschließen von Archivdokumenten der Einrichtungen bieten, für deren Organisation der flämische Dekretgeber zuständig ist. Insofern also der föderale Gesetzgeber bereits zuständig ist, verletzt der flämische Dekretgeber im Übrigen nicht die Mindestnormen des föderalen Gesetzgebers.

Die Auswirkungen auf die etwaige föderale Zuständigkeit sind marginal in dem Sinne, dass der Dekretgeber nicht auf die Organisation des Allgemeinen Staatsarchivs und des Staatsarchivs in den Provinzen übergreift. Der Dekretgeber verletzt ebenfalls nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Archivdokumente der Einrichtungen, die durch ihn organisiert werden. Außerdem verletzt der flämische Dekretgeber nicht die bestehenden Mindestnormen, die durch die Föderalbehörde zur Organisation der Archivdokumente der dezentralisierten Einrichtungen angenommen wurden, die durch den flämischen Dekretgeber organisiert werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009-2010, Nr. 547/1, S. 8).

B.13.3.1.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis* § 2*bis* [nunmehr Artikel 128 § 1] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was den Personenbeistand betrifft:

[...]

2. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit Ausnahme:

a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum,

b) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Befugnis der Gemeinschaften, zusätzliche oder ergänzende Rechte zu gewähren,

c) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die im Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen geregelt sind,

d) der Regeln mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren der in den Artikeln 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, die in den Artikeln 6 § 4, 11 § 5, 18^{ter}, 27 § 4 und 27^{bis} § 1 letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und im Gesetz vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte angeführt sind.

[...] ».

B.13.3.1.2. Die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft für die « grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren » beinhaltet grundsätzlich diejenige, die Aufbewahrung der Dokumente zu regeln, die noch einen administrativen Nutzen haben und den im niederländischen Sprachgebiet befindlichen Einrichtungen dieses Typs gehören.

B.13.3.2.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 41 Absätze 2 bis 4 der Verfassung bestimmt:

«Die in Artikel 134 erwähnte Regel bestimmt die Befugnisse, die Regeln für die Arbeitsweise und den Modus der Wahl intrakommunaler territorialer Organe, die Angelegenheiten kommunalen Interesses regeln können.

Diese intrakommunalen territorialen Organe werden auf Initiative des Gemeinderates in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geschaffen. Ihre Mitglieder werden direkt gewählt. In Ausführung eines mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenen Gesetzes regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die anderen Bedingungen und den Modus für die Schaffung solcher intrakommunaler territorialer Organe.

Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend ».

B.13.3.2.2. Artikel 6 § 1 III Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch Artikel 4 § 5 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt:

«Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

III. was die ländliche Erneuerung und die Erhaltung der Natur betrifft:

[...]

10. die Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften ».

B.13.3.2.3. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften », bestimmt:

«Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten [Behörden] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen mit Ausnahme:

- der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über

die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte im Gemeindegesetz, Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

- der in den Artikeln 5, 5bis, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,

- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,

- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,

- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes aus.

Die Gemeinde- oder Provinzialräte regeln alles, was von kommunalem oder provinzialem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jeden Gegenstand, der ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften unterbreitet wird.

Die Provinzgouverneure, der Gouverneur und der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch-Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen.

Wenn eine Regional- oder Gemeinschaftsregierung Informationen aus den Personenstandsregistern anfragt, leistet der Standesbeamte dieser Anfrage unmittelbar Folge ».

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Textes bestimmte Artikel 132 des neuen Gemeindegesetzes, der den Wortlaut von Artikel 100 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 wiedergibt:

« Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliegt die Aufbewahrung der Archive, der Urkunden und der Personenstandsregister; es stellt davon sowie von den Charten und sonstigen alten Dokumenten der Gemeinde Inventare in doppelter Ausfertigung auf und verhindert den Verkauf oder die Entwendung der hinterlegten Unterlagen ».

Die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Angelegenheit umfasst unter anderem die « Regelung bezüglich der Aufbewahrung der Dokumente der Provinzen und Gemeinden in den provinziellen und kommunalen Archiven » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, S. 9).

B.13.3.2.4. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten [Behörden] betrifft:

[...]

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte,

[...] ».

B.13.3.2.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Flämische Region grundsätzlich befugt ist, die Aufbewahrung der Dokumente zu regeln, die noch einen administrativen Nutzen haben und die den Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften, den Kirchenfabriken und den anderen Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragt sind, sowie den provinziellen Einrichtungen, den kommunalen Einrichtungen und intrakommunalen territorialen Organen gehören.

B.13.3.3. Es kann zwar als wünschenswert angesehen werden, dass die Anwendung der in B.13.3.1.2 und in B.13.3.2.5 angeführten Regeln problemlos mit derjenigen der föderalen Regeln bezüglich der Aufbewahrung der Dokumente, die keinen administrativen Nutzen mehr haben und die auch diesen öffentlichen Behörden gehören, kompatibel ist.

Dennoch ist es im vorliegenden Fall zur Ausübung der vorerwähnten gemeinschaftlichen und regionalen Zuständigkeiten nicht notwendig, dass die Flämische Gemeinschaft oder die Flämische Region Regeln annimmt, die durch die Föderalbehörde anzunehmen sind.

B.13.4. Außerdem hat die Anwendung der Artikel 5 bis 9, 11 und 12 des Dekrets vom 9. Juli 2010 auf die Dokumente, die keinen administrativen Nutzen mehr haben und die den in B.13.3.1.2 und in B.13.3.2.5 erwähnten öffentlichen Behörden gehören, mehr als marginale Auswirkungen auf die Ausübung der eigenen Zuständigkeit durch die Föderalbehörde.

Die Einhaltung der Regeln bezüglich der Aufbewahrung, der Auswahl und der Vernichtung dieser Dokumente scheint nicht mit der Ausübung gewisser Tätigkeiten der wissenschaftlichen Einrichtung mit der Bezeichnung « Allgemeines Staatsarchiv und Staatsarchiv in den

Provinzen » vereinbar zu sein, so wie sie in den Artikeln 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1955 in der am 7. Dezember 1996 geltenden Fassung beschrieben sind.

B.13.5. Folglich könnte, selbst wenn angenommen würde, dass die betreffende föderale Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet, die aus Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010 sich ergebende Zuständigkeitsüberschreitung nicht auf der Grundlage von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden.

B.14. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die vorerwähnte Bestimmung in dem in B.12 angegebenen Maße nicht mit den Artikeln 6*bis* und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1996 « zur Bestimmung der föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen » vereinbar ist.

B.15. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist begründet.

B.16. Die Prüfung des zweiten Teils des ersten Klagegrunds könnte nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5094

B.17. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 3 Nr. 2 und von Artikel 4 Nrn. 3 und 4 des Dekrets vom 9. Juli 2010 mit Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und mit Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 desselben Gesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit Artikel 143 § 1 der Verfassung, zu befinden.

Es wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen die Anwendung der Gesamtheit der Bestimmungen des Dekrets vom 9. Juli 2010 auf die Aufbewahrung des « lebenden Archivs » der Provinzen und der Gemeinden bezüglich der föderalen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 desselben Gesetzes ermöglichen.

B.18.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten [Behörden] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen mit Ausnahme:

[...]

- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,

- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,

- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber ».

B.18.2. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten [Behörden] betrifft:

[...]

Die Handlungen, Regelungen und Verordnungen der Behörden der Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen und der anderen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gegen die Gesetze und Erlasse der Föderalbehörde oder gegen die Dekrete und Erlasse der Gemeinschaften verstoßen, die diese Behörden auf jeden Fall mit der Ausführung davon und mit anderen Aufgaben einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen können sowie damit, alle Ausgaben, die sie diesen Behörden auferlegen, in den Haushaltsplan einzutragen ».

B.19. Die regionale Zuständigkeit zur Regelung der « Organisation » und « Arbeitsweise » der Provinzen und der Gemeinden beinhaltet insbesondere diejenige, die « Organisation der kommunalen und provinziellen Dienste » und die « Aufbewahrung der Dokumente der Provinzen und Gemeinden in den provinziellen und kommunalen Archiven » zu regeln (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 8-9).

Es obliegt jedoch der Föderalbehörde, diese Aspekte der « Organisation » und der « Arbeitsweise » der Provinzen und der Gemeinden zu regeln, wenn sie sich auf die « in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen », die Organisation der Polizei und der Feuerwehren, die Politik bezüglich der Polizei und der Feuerwehren, die Pensionsregelungen des Provinz- und Gemeindepersonals sowie der provinziellen und kommunalen Mandatsträger (ebenda, SS. 9-10), sowie die Ausführung der föderalen Regelung und der durch die Föderalbehörde anvertrauten Aufträge beziehen.

In diesen Angelegenheiten ist nur die Föderalbehörde befugt, die Aufbewahrung der Dokumente, die den Provinzen und Gemeinden gehören und die noch einen administrativen Nutzen haben, zu regeln.

B.20. Das Dekret vom 9. Juli 2010 findet Anwendung auf alle Dokumente, die noch einen administrativen Nutzen haben und den Provinzen und den Gemeinden gehören (Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nrn. 3 und 4).

Die Regeln desselben Dekrets über die Aufbewahrung dieser Art von Dokumenten gelten also für die Dokumente, die eine regionale Angelegenheit, eine gemeinschaftliche Angelegenheit oder eine föderale Angelegenheit betreffen.

Insofern Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nrn. 3 und 4 des Dekrets vom 9. Juli 2010 zur Folge haben, dass die Bestimmungen desselben Dekrets über die Aufbewahrung von Dokumenten auf die Dokumente der Provinzen und Gemeinden Anwendung finden, die noch einen administrativen Nutzen haben und sich auf eine föderale Angelegenheit beziehen, regeln sie eine föderale Angelegenheit.

B.21. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 9. Juli 2010 über die Aufbewahrung der Dokumente, die den Provinzen und den Gemeinden gehören, die noch einen administrativen Nutzen haben und sich auf die föderalen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 desselben Gesetzes beziehen, nicht mit diesen beiden letztgenannten Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vereinbar sind.

B.22. Der zweite Klagegrund ist begründet.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 5093

B.23. Da die in der Rechtssache Nr. 5093 angeführten Klagegründe nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 3 Nr. 2 des flämischen Dekrets vom 9. Juli 2010 « über die verwaltungsmäßig-administrative Archivorganisation » für nichtig, insofern er zur Folge hat, dass die Artikel 5 bis 9, 11 und 12 desselben Dekrets auf Archivalien, die keinen administrativen Nutzen mehr haben und die den Gemeinden, den Provinzen und den in B.11 erwähnten öffentlichen Einrichtungen gehören, Anwendung finden;

- erklärt Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nrn. 3 und 4 desselben Dekrets für nichtig, insofern sie zur Folge haben, dass die Bestimmungen dieses Dekrets auf die Aufbewahrung von Archivalien Anwendung finden, die den Provinzen und den Gemeinden gehören, die noch einen administrativen Nutzen haben und die die föderalen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 desselben Gesetzes betreffen;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse